Abschluss zwischen WBO und Verdi im Bereich Lohntarifvertrag und Manteltarifvertrag mit folgenden Eckpunkten:

Laufzeit:	**Inkrafttreten Manteltarifvertrag:** 01.01.2022	– 31.12.2026 (5 Jahre)
	Lohntarifvertrag: 01.12.2021 - 30.04.2023	ab 01.12.2021: + 2,25 % (17 Monate Laufzeit)

Auszug Inhalt Manteltarifvertrag:

Anwendungsbereich § 1.2 WBO-MTV neu:

- Personenbeförderung mit Kraftomnibussen,
- Linienverkehr mit Personenkraftwagen,
- freigestellten Verkehr*, Linienbedarfsverkehr* und gebündelten Bedarfsverkehr mit Personenkraftwagen

*sofern Vergabe nach dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrages in der aktuellen Fassung (01/2022) eingeleitet worden ist.

Tarifgruppen § 11 neu:

WBO-Vorschlag n.F.: Tarifgruppen		Stand 11/21
Berufskraftfahrer	105,8 %	18,33 €
Fachkraft im Fahrbetrieb	105,8 %	18,33 €
Omnibusfahrer KOM	100,0 %	17,32 €
Fahrer KOM mit FE Klasse D1	90,0 %	15,59 €
Fahrer Pkw	80,0 %	13,86 €
Begleitpersonen (ohne Fahrtätigkeit)	75,0 %	12,99 €
Spezialhandwerker	120,0 %	20,78 €
Kfz-Handwerker	110,0 %	19,05 €
Beschäftigte ohne Ausbildung oder Beschäftigte mit fachfremder Ausbildung die überwiegend in der Werkstatt in einem Kfz-Handwerk tätig sind • nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit • nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	93 % 100 % 110 %	16,11 € 17,32 € 19,05 €
sonstige Arbeiter	93,0 %	16,11 €
Reinigungskraft	80,0 %	13,86 €
Berufsanfänger* während des 1. Beschäftigungsjahres Während des 2. Beschäftigungsjahres Während des 3. Beschäftigungsjahres	 90 % 95 % 100 %	

Erläuterung zu § 11.1:

Die Eingruppierung erfolgt beim Fahrpersonal nach Anstellungsvertrag und Führerscheinklasse. Wer als z.B. als Omnibusfahrer KOM eingestellt ist und einen Busführerschein (Fahrerlaubnis (FE) Klasse D) innehat, hat Anspruch auf den Ecklohn (§ 11.3), unabhängig davon welches Fahrzeug gefahren wird. § 11.2 sowie die Regelungen zur Hochstufung zum Berufskraftfahrer bleiben davon unberührt.

* Greift nur bei Lohngruppen ab Ecklohn 100 %.

Änderungen betreffend Schichtzeitbezahlung:

8.2. n.F.:

Mit 100 % des Stundenlohnes werden vergütet:

- Lenkzeiten (Dienst am Steuer)
- Arbeitsunterbrechungen, die unter den gesetzlichen Normen liegen,
- Pausen im ÖPNV, sofern und in dem Umfang wie der Anteil bei über
  19 % - ab 01.01.2022 -
  17 % - ab 01.01.2023 -
  16 % - ab 01.01.2024 -
  15 % - ab 01.01.2025 -
  13 % - ab 01.01.2026 –

  der Schichtzeit liegt*,
- Arbeitsbereitschafts- und Wartezeiten im Gelegenheitsverkehr bis zur Dauer von 3 Stunden je Arbeitsschicht, Arbeitsunterbrechungen, die unter den gesetzlichen Normen liegen,
- Wartungsarbeiten,
- Vor-, Abschluss- und Pflegearbeiten,
- Reparatur- und Werkstattarbeiten,
- Schaffnerdienst,
- sonstige Arbeiten.

Bei Diensten bis 3,5 h Länge (Kurzdienste) erfolgt kein Pausenabzug.

Bei **geteilten Diensten**: Bezahlung von 100 % Schichtzeit beim kleineren Dienstteil, beim größeren Dienstteil greift obige Prozentstaffel.

Neuregelung Zuschläge § 10:

10.01. n.F.:

Folgende Zuschläge werden bezahlt:

- für Mehrarbeitsstunden 25 %
- für Nachtarbeit 23 %
- für Sonntagsarbeit 30 %
- für Feiertagsarbeit 100 %

10.2. n.F.:

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge entsprechend § 9 ist nur ein, gegebenenfalls der höhere Zuschlag, zu zahlen; Zuschläge für Mehr- und Nachtarbeit sowie Sonntags- und Nachtarbeit sind jedoch nebeneinander zu zahlen. Der Berechnung der Zuschläge ist der Gesamtstundenlohn zugrunde zu legen.

Neu: § 15.7 WBO-MTV: Leistungspauschale

§ 15.7 Leistungspauschale

Der Arbeitnehmer mit Beschäftigung im Fahrdienst erhält eine Leistungspauschale nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
Der Anspruch auf die Leistungspauschale setzt voraus, dass der Arbeitnehmer am Fälligkeitstag in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten Beschäftigungsverhältnis steht.
Die Leistungspauschale wird zum 1. Februar fällig, erstmals zum 1. Februar 2023 für das Jahr 2022.
Der Betrachtungszeitraum liegt auf dem vorausgegangenen Kalenderjahr.
Die Leistungspauschale beträgt ab 2023: 200 € brutto pro Kalenderjahr (Vollzeitkräfte, Teilzeitkräfte entsprechend weniger).

In Abzug gebracht werden wie folgt:

- Krankheitstage bzw. Tage, für die der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohn oder Lohnfortzahlung hat, mit 1/219* pro Tag, ab dem 6. Tag im Betrachtungszeitraum. Sofern diese Fehltage mehr als 30 Tage im Betrachtungszeitraum betragen, entfällt der Anspruch ganz. Ausgenommen sind Fehltage in Folge von unverschuldeten Arbeitsunfällen.
- Berechtigte, schriftliche Beschwerden mit 10/219* pro Beschwerde.
- Selbstverschuldete Unfälle mit 20/219* pro Unfall.

Auf die Leistungspauschale können alle betrieblichen Leistungszulagen angerechnet werden.

Stand: 13.12.2021, Hb